

Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von DI Simon Unterberger ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kolsassberg, vom 03.11.2021, Zahl 323-ÖRK-12, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen, und genehmigt in diesem Zuge den am 01.12.2021 unterfertigten Raumordnungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Kolsassberg und dem Umwidmungswerber, Herrn Manfred Gredler.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung des bestehenden Zählers W-34 – Flächengleiche Verschiebung von rund 284 m² des baulichen Entwicklungsbereiches.

Die angeführte Änderung des ÖRK im Bereich des bestehenden Zählers W-34 ist aufgrund des vorliegenden Umwidmungsantrages des Herrn Manfred Gredler und der vorliegenden Teilungsurkunde der Firma TRIGONOS Wörgl ZT-GmbH, GZ: 649/2021GT_B notwendig.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 15.12.2021 bis einschließlich 13.01.2022.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Kolsassberg zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.kolsassberg.com> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
Alfred Oberdanner



angeschlagen am: 15.12.2021
abzunehmen am: 14.01.2022
abgenommen am: